jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2023/2/21 10Ob2/23a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.2023

Norm

ABGB §1435

1. ABGB § 1435 heute
2. ABGB § 1435 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Der Gebrauchsnutzen des Käufers eines Kfz, der die Rückabwicklung nicht zu vertreten hat, ist grundsätzlich in Abhängigkeit von den gefahrenen Kilometern linear zu berechnen. Er ist ausgehend vom Kaufpreis anhand eines Vergleichs zwischen tatsächlichem Gebrauch (gefahrene Kilometer) und voraussichtlicher Gesamtnutzungsdauer (erwartete Gesamtlaufleistung bei Neufahrzeugen und erwartete Restlaufleistung bei Gebrauchtwagen) zu bestimmen.

Entscheidungstexte

- RS0134263">10 Ob 2/23a
  Entscheidungstext OGH 21.02.2023 10 Ob 2/23a
  Beisatz: Hier: Wandlung bei Gebrauchtwagen wegen unzulässiger Abschalteinrichtung iSd Art 5 Abs 2 VO 715/2007. (T1)

Schlagworte

Benutzungsentgelt, Nutzungsengelt, Kfz, Gesamtlaufleistung, Restlaufleistung, Rückabwicklung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:RS0134263

Im RIS seit

16.03.2023

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at